

# Gefahrstoffe

## Welches Ziel sollten Sie erreichen?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehen sicher mit Gefahrstoffen um. Ihre Gesundheit wird durch die Arbeit mit Gefahrstoffen nicht beeinträchtigt. Es kommt zu keinen gefahrstoffbedingten Unfällen.

Die Gefährdungen der Haut und der Atemwege durch die Einwirkung von Gefahrstoffen werden auf ein Mindestmaß reduziert.



## Was sind Gefahrstoffe?

Die meisten Gefahrstoffe sind deutlich durch weltweit einheitliche Gefahrenpiktogramme zu erkennen. Zu den gängigen Gefahrstoffen in therapeutischen Praxen gehören Reinigungs- und Desinfektionsmittel, die für die Reinigung der Arbeitsräume, -flächen und -geräte genutzt werden.

In Praxen für Heilkunde können vereinzelt auch Gase wie Sauerstoff oder Ozon vorkommen.

Mittel zur Wasseraufbereitung in medizinischen Bädern sind meistens Gefahrstoffe.

Darüber hinaus gibt es Gefahrstoffe und Tätigkeiten, die nicht als Gefahrstoffe gekennzeichnet sind, aber auch unter das Gefahrstoffrecht fallen. Dazu gehören:

- Die Gefährdung der Haut durch Feuchtarbeit wie langes Arbeiten mit Handschuhen oder häufiges Händewaschen. Weitere Informationen dazu finden Sie auf den Sicherer Seiten „Hautschutz“ und im „Hautschutz- und Händehygieneplan“.
- Wirkstoffe in Arzneimitteln, mit denen Beschäftigte in der Heilkunde und der Geburtshilfe in Kontakt kommen, wenn sie sie an Patientinnen und Patienten verabreichen.
- Kosmetische Mittel (beispielsweise Massageöle oder Fußpflegecremes), die haut- und atemwegsreizende oder sensibilisierende Duft-, Farb- oder Konservierungsmittel und andere chemische Inhaltsstoffe enthalten.

In der Ergotherapie können Glasuren beim Töpfern oder Lacke für die Holzbearbeitung gesundheitsgefährdende Stoffe enthalten.

## Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

Für die Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung ist Fachkunde nach DGUV Grundsatz 313-003 erforderlich. Daher sollte die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder die Betriebsärztin beziehungsweise der Betriebsarzt hinzugezogen werden.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung müssen Sie prüfen, welche Gefährdungen von den in Ihrer Praxis eingesetzten Produkten ausgehen. Prüfen Sie zunächst, an welchem Arbeitsplatz, bei welcher Tätigkeit und in welchem Umfang Gefahrstoffe verwendet werden.

Wenn Sie feststellen, dass in Ihrer Praxis bei bestimmten Tätigkeiten lediglich eine geringe Gefährdung durch Gefahrstoffe besteht, dokumentieren Sie dies nachvollziehbar. Dann können Sie auf eine detaillierte Dokumentation verzichten, und die Einhaltung allgemeiner Schutzmaßnahmen reicht aus.

### Kriterien für eine geringe Gefährdung:

- Allgemein:
  - geringe Mengen (Milliliter- oder Grammbereich) werden verwendet
  - kurze Dauer der Tätigkeit (z.B. 10–15 Minuten pro Tag)
- Haut:
  - kurze Kontaktzeit mit hautreizenden Stoffen
  - kleine Hautflächen sind betroffen
  - keine zusätzlichen Belastungen durch Feuchtarbeit
  - keine Vorschädigung der Haut
- Atemwege:
  - keine Freisetzung von Stäuben, Aerosolen oder Dämpfen
  - kurzzeitiges Freisetzen von Stäuben, Aerosolen oder Dämpfen in geringer Menge

Wenn eine darüber hinausgehende Gefährdung der Gesundheit nicht ausgeschlossen werden kann, müssen Sie weitere Schutzmaßnahmen treffen. Dabei sind die von den Gefahrstoffen ausgehenden dermalen, inhalativen und physikalisch-chemischen Gefährdungen zu berücksichtigen. So sind zum Beispiel alkoholische Desinfektionsmittel leicht entzündbar und bergen somit Brand- und Explosionsgefahren.

Beurteilen Sie die Gefährdung für Ihre Beschäftigten. Berücksichtigen Sie dabei Intensität, Dauer und Häufigkeit der Exposition.

- Beschaffen Sie sich Informationen über die Gefahrstoffe sowie Arzneimittel und kosmetische Mittel, mit denen Ihre Beschäftigten arbeiten oder arbeiten sollen. Sicherheitsdatenblätter und Produktinformationen erhalten Sie bei den Herstellerfirmen.
- Prüfen Sie, ob die in Ihrem Betrieb eingesetzten Mittel und Verfahren durch weniger gefährdende ersetzt werden können (Substitutionsgebot).
- Halten Sie die verwendeten Mengen so gering wie möglich (Minimierungsgebot).

- Lassen Sie sich von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit, Ihrer Betriebsärztin oder Ihrem Betriebsarzt bei der Beurteilung der Tätigkeiten mit Gefahrstoffen oder bei der Unterweisung unterstützen.
- Prüfen Sie regelmäßig die Effektivität der Schutzmaßnahmen und deren Einhaltung.

## Gefahrstoffe kennen und Gefährdungen vorbeugen

### Gefahrstoffverzeichnis

- Listen Sie alle Gefahrstoffe in einem Gefahrstoffverzeichnis auf. Nutzen Sie hierzu die Dokumentationshilfe „**Gefahrstoffverzeichnis kompakt**“.

### Betriebsanweisung

- Wenn keine geringe Gefährdung durch einen Gefahrstoff vorliegt, müssen Sie ergänzend zum Gefahrstoffverzeichnis auch Betriebsanweisungen erstellen, in denen Sie auf die Gefährdungen, Anweisungen zum Tragen von Schutzausrüstung (in der Regel Schutzhandschuhe) und das Verhalten bei Notfällen hinweisen. Nutzen Sie hierzu die Dokumentationshilfe „**Betriebsanweisung gemäß § 14 GefStoffV**“.

### Personal

- Unterweisen Sie Ihr Team regelmäßig, wie es sicher mit Gefahrstoffen umgeht. Verknüpfen Sie dies mit den Inhalten
  - der „Betriebsanweisung“,
  - des „Reinigungs- und Desinfektionsplans“ sowie
  - des „Hautschutz- und Händehygieneplans“.

Branchenspezifische Vorlagen für den „Hautschutz- und Händehygieneplan“ erhalten Sie bei der BGW.

- Dokumentieren Sie die Unterweisungen mit der Dokumentationshilfe „**Nachweis über Schulung/Unterweisung/Einweisung**“.
- Setzen Sie für Arbeiten mit Gefahrstoffen nur qualifiziertes, unterwiesenes Personal ein.
- Beachten Sie Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche und werdende beziehungsweise stillende Mütter, siehe Sichere Seiten „**Jugendarbeitsschutz**“, „**Mutterschutz**“ sowie „**Praktikantinnen und Praktikanten**“.
- Stellen Sie die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung. Bei einfachen Reinigungsarbeiten reicht in der Regel die Verwendung von Haushaltshandschuhen zum Schutz vor unbeabsichtigtem Hautkontakt aus. Bei Tätigkeiten mit Desinfektionsmitteln, zum Beispiel zur Flächendesinfektion oder Produkten zur Wasseraufbereitung, kann auch weitere PSA erforderlich sein, wie zum Beispiel chemikalienbeständige Schutzhandschuhe, Schutzbrille, siehe auch Sichere Seiten „**Hautschutz**“ und den „Hautschutz- und Händehygieneplan“.

## Wie lassen sich Gefahrstoffe sicher handhaben?

### Allgemeine Schutzmaßnahmen

Legen Sie entsprechend dem Ergebnis Ihrer Gefährdungsbeurteilung allgemeine Schutzmaßnahmen fest, um die Exposition der Gefahrstoffe und der kosmetischen Mittel für Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu minimieren.

Beispiele hierfür sind:

- Produkte und Gefahrstoffe nur nach Herstellerangaben anwenden
- während der Arbeit mit Gefahrstoffen nicht essen, trinken oder rauchen
- Arbeitsräume und Arbeitsplätze, an denen mit Gefahrstoffen gearbeitet wird, müssen leicht zu reinigen sein und sauber gehalten werden.
- Arbeitsplätze, an denen Gefahrstoffe in die Luft gelangen können, sollten über ausreichende Belüftungsmöglichkeiten verfügen – beispielsweise durch Fenster, durch Absaugungen oder durch Be- und Entlüftungsanlagen.
- Verunreinigungen durch Gefahrstoffe und Rückstände in Behältern sofort beseitigen
- Mittel zur Aufnahme verschütteter Materialien bereitstellen

### Lagerung

- Gefahrstoffe getrennt von Lebensmitteln lagern
- Gefahrstoffe möglichst in Originalbehältern aufbewahren, keine Behälter, die mit Lebensmitteln verwechselt werden könnten, verwenden
- abgefüllte Gefahrstoffe immer korrekt kennzeichnen und beschriften
- Gefahrstoffe möglichst nicht über Augenhöhe aufbewahren
- brennbare Flüssigkeiten – dazu gehören auch die meisten Desinfektionsmittel – nicht an Arbeitsplätzen, unter Treppen oder in Fluchtwegen lagern. Am Arbeitsplatz maximal den Tagesbedarf bevorraten
- Nähere Informationen finden Sie in der Technischen Regel 510 (Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern) sowie der BGW-Broschüre „Gefahrstofflagerung – Informationen zur sichere Aufbewahrung von Gefahrstoffen“.
- Gasflaschen oder Behälter mit flüssigem Stickstoff müssen durch Befestigungen gegen Umstürzen gesichert werden.



Gefahrstofflagerung –  
Informationen zur  
sicheren Aufbewahrung  
von Gefahrstoffen  
(BGW 09-19-009)

## Entsorgung

- Fragen Sie bei der Gewerbeabfallberatung Ihres (Land-)Kreises oder Ihrer kreisfreien Stadt nach, welche Abfälle getrennt vom üblichen Abfall gesammelt und entsorgt werden müssen (z.B. bestimmte Chemikalienabfälle).
- Wegen unvorhersehbarer Risiken dürfen Gefahrstoffrestbestände auch bei Platzmangel nicht zusammengeschüttet werden. Die Entsorgung muss über autorisierte Entsorgungsfirmen oder über die Zulieferfirmen erfolgen.
- Nähere Informationen zur Entsorgung von Gefahrstoffen finden Sie in der BGW-Broschüre „Abfallentsorgung – Informationen zur sicheren Entsorgung von Abfällen im Gesundheitsdienst“.

## Sichere Reinigung und Desinfektion

In Praxen, bei denen erhöhte Anforderungen an die Sauberkeit und Hygiene bestehen, werden in der Regel für Reinigung und Desinfektion Industrieprodukte (gewerbliche Produkte) eingesetzt, die nicht frei im Handel erhältlich sind. Flächendesinfektionsmittel dienen der Abtötung oder Inaktivierung von Mikroorganismen (Bakterien, Viren etc.) und sind mit Sorgfalt anzuwenden.

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass Desinfektion notwendig ist, sind zusätzlich folgende Anforderungen zu beachten:

- Desinfektionen durch Sprühen oder Vernebeln dürfen nicht durchgeführt werden. Verwenden Sie stattdessen Wischdesinfektionsverfahren.
- Sprühverfahren sind daher ausschließlich auf solche Bereiche zu beschränken, die nicht durch Wischdesinfektion erreicht werden können.
- Bei der Dosierung von Desinfektionsmitteln wird sorgfältig gearbeitet. Zur Herstellung gebrauchsfertiger Lösungen werden vorzugsweise fertig portionierte Packungen verwendet.
- Beim Desinfizieren wird auf gute Lüftung (Türen und Fenster geöffnet) geachtet.
- Beim Mischen von Wasser und Desinfektionsmitteln wird kaltes Wasser verwendet. Desinfektionsmittelbäder sind grundsätzlich abzudecken.
- Dokumentieren Sie im „**Reinigungs- und Desinfektionsplan**“ was, wann und womit gereinigt werden soll. Eine Vorlage dafür finden Sie bei den Dokumentationshilfen.

## Sicher basteln und werken

Beim Basteln und Werken werden, unter anderem Farben, Lacke, Reiniger/Verdünner, Klebstoffe, Spraydosen verwendet. Diese können als gesundheitsschädliche, reizende oder entzündbare Gefahrstoffe gekennzeichnet sein. Aber auch andere Materialien, die nicht als Gefahrstoffe gekennzeichnet sind, können gesundheitsschädlich oder gefährlich sein. Das sind beispielsweise Stäube, die bei der Bearbeitung von Harthölzern oder von Speckstein



Abfallentsorgung – Informationen zur sicheren Entsorgung von Abfällen im Gesundheitsdienst (BGW 09-19-000)

(kann Asbestteilchen enthalten) entstehen oder erhitzter Kleber in Heißklebepistolen, wenn er auf die Haut tropft.



- Generell sollten keine Produkte aufbewahrt oder verwendet werden, die mit dem Piktogramm GHS06 gekennzeichnet sind. Auch sollten Harthölzer beim Werken nicht bearbeitet werden.
- Beschaffen Sie sich von der Herstellungsfirma oder aus dem Internet Sicherheitsdatenblätter der Produkte, die Sie verwenden wollen. Prüfen Sie für alle Produkte, ob es für denselben Zweck auch ungefährlichere gibt.
- Verwenden Sie möglichst lösemittelfreie Kleber.
- Wählen Sie wasserverdünnbare Farben und Lacke aus.
- Heißklebepistolen sollten höchstens etwa 110 °C heiß werden.
- Versuchen Sie möglichst auf Sprays zu verzichten. Sie können durch flüssige oder pastöse Produkte ersetzt werden.
- Lassen sich für einen Verwendungszweck nicht völlig ungefährliche Produkte finden, wählen Sie weniger gefährliche aus. Orientieren Sie sich beispielsweise an Produkten, die mit dem blauen Engel gekennzeichnet sind, oder lassen Sie sich von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit oder Ihrer Betriebsärztin beziehungsweise Ihrem Betriebsarzt beraten.
- Lassen Sie Gefahrstoffe immer in der Originalverpackung und bewahren Sie sie sicher auf, damit sie nicht unbeaufsichtigt in die Hände der Patienten beziehungsweise Patientinnen gelangen können.

### **Gefahrstoffe in therapeutischen Bädern**

Wenn Sie Schwimmbecken betreiben, die eine aufwendigere Wasseraufbereitung erfordern, sollten Sie folgende Informationen beachten:

- Richten Sie sich beim Umgang mit Reinigungs- und Wasseraufbereitungsmitteln unbedingt nach den von den Herstellerfirmen vorgegebenen Schutzmaßnahmen.
- Für den Betrieb von Bädern und Saunen gelten zusätzlich folgende Richtlinien und Informationen der Unfallversicherungsträger:
  - DGUV Information 213-040 „Gefahrstoffe bei der Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser“,
  - DGUV Regel 103-015 „Richtlinien für die Verwendung von Ozon zur Wasseraufbereitung“ und
  - DGUV Regel 107-001 „Betrieb von Bädern“.

Das Informationsmaterial erhalten Sie unter [www.dguv.de](http://www.dguv.de), Suche: „Medien und Datenbanken“.

## Sicherer Umgang mit Medikamenten/Arzneimitteln

- Beim Auftragen von Externa, die Wirksubstanzen (z.B. Cortison) enthalten, werden Schutzhandschuhe getragen, oder es werden Applikatoren verwendet. Bei reinen Hautpflegeprodukten oder Franzbranntwein ist das Benutzen von Persönlicher Schutzausrüstung nicht erforderlich.
- Das Zerkleinern von Medikamenten erfolgt mit Hilfsmitteln wie zum Beispiel Mörsern. Eine Aufnahme von Wirksubstanzen durch die Beschäftigten wird durch sauberes und staubarmes Arbeiten vermieden.

## Gefahrstoffe sicher im Griff – Tipps für die Praxis

- Sorgen Sie dafür, dass Missgeschicke oder Fehler im Umgang mit Gefahrstoffen von vornherein ausgeschlossen sind. Zum Beispiel, indem Sie die Stoffe gut erkennbar und aussagekräftig beschriften.
- Lesen Sie auch Sichere Seiten „Hautschutz“, um sich zum Thema zu informieren.
- Füllen Sie den „Hautschutz- und Händehygieneplan“ für Ihr Unternehmen aus und setzen Sie ihn bei der Unterweisung Ihrer Beschäftigten ein. Dieser ist für verschiedene Berufsgruppen verfügbar.
- Weitere Hinweise zur Gefährdungsbeurteilung von Gefahrstoffen finden Sie auch auf [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de) (Gefährdungsbeurteilung Gefahrstoffe).
- Viele Hersteller liefern fertige Betriebsanweisungen für ihre Produkte, die Sie an die Tätigkeiten in Ihrer Praxis anpassen sollten. Sie können auch Sammelbetriebsanweisungen, beispielsweise für verschiedene Desinfektionsmittel, erstellen.
- Falls Sie ein Qualitätsmanagementsystem in Ihrer Praxis eingeführt haben, können Sie die QM-Unterlagen für Ihre Gefährdungsbeurteilung nutzen und umgekehrt den Umgang mit Gefahrstoffen in die QM-Unterlagen integrieren.
- Eine Checkliste zu Grundsätzen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen finden Sie in der TRGS 500 Anlage 1, die Sie auf [www.baua.de](http://www.baua.de) herunterladen können.
- Informationen zur Auswahl und sicheren Verwendung von Desinfektionsmitteln finden Sie in der DGUV Information 207-206 „Prävention chemischer Risiken beim Umgang mit Desinfektionsmitteln im Gesundheitswesen“.



Hautschutz- und Händehygienepläne für:

Ergotherapie  
(BGW 06-13-032)

Hebammen und  
Entbindungspfleger  
(BGW 06-13-030)

Heilpraktikerinnen  
und Heilpraktiker  
(BGW 06-13-033)

Logopädinnen  
und Logopäden  
(BGW 06-13-035)

Physiotherapeutinnen  
und Physiotherapeuten  
(BGW 06-13-034)

Podologie und Fußpflege  
(BGW 06-13-031)

